

Satzung

über die Verwendung der Wappen und Flaggen der Gemeinde Wolfsberg und ihrer Ortschaften (Wappensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 7 (2) und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2005 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und des § 11 (1) und (2) des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. Nr. 17 S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) hat der Gemeinderat Wolfsberg in seiner Sitzung am 30.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemeindewappen und –flagge

(1) Die Gemeinde Wolfsberg mit den Ortschaften Bücheloh, Gräfinau-Angstedt und Wümbach führt ein Gemeindewappen und eine –flagge gemäß § 2 (1) ihrer Hauptsatzung.

(2) Das Gemeindewappen zeigt auf goldenem Grund einen schwarzen Wolf, wachsend aus einem grünen, durch einen goldenen Pfahl gespaltenen Berg, der vorn mit einem goldenen Buchenblatt, in der Mitte mit einem grünen Eichenblatt und hinten mit einem goldenen Lindenblatt belegt ist.

(3) Die Flagge der Gemeinde ist schwarz/gelb gespalten und trägt das Gemeindewappen.

§ 2

Ortschaftswappen und –flaggen

(1) Die Ortschaften Bücheloh, Gräfinau-Angstedt und Wümbach führen neben dem Gemeindewappen und der Gemeindeflagge ihre Wappen und Flaggen weiter.

(2) Das Wappen der Ortschaft Wümbach zeigt von Blau über Gold geteilt oben einen schreitenden rechtsgewendeten goldenen Löwen, unten einen blauen Wellenbalken, von darüber vier und darunter drei grünen Lindenblättern begleitet.

Die Flagge der Ortschaft Wümbach ist gelb/grün gespalten und trägt das Ortschaftswappen.

(3) Das Wappen der Ortschaft Bücheloh zeigt in Gold eine grüne Buche, die aus einem grünen Berg wächst, der mit vier goldenen Ähren belegt und von zwei weiteren grünen Bergen besetzt ist.

Die Flagge der Ortschaft Bücheloh ist gelb/grün gespalten und trägt das Ortschaftswappen.

(4) Das Wappen der Ortschaft Gräfinau-Angstedt ist von Blau über Rot geteilt mit einem silbernen Wellenbalken, oben schwebend das Brustbild eines goldenen Engels, unten schwebend ein goldener Krebs.

Die Flagge ist gelb/blau gespalten und trägt das Ortschaftswappen.

§ 3

Verwendung des Wappens und der Flagge durch die Gemeinde

Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge obliegt allein der Gemeinde Wolfsberg bzw. ihren Behörden, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

Gleiches gilt für die Wappen und Flaggen der einzelnen Ortschaften.

§ 4

Genehmigungspflicht und Verwendung der Wappen und Flaggen durch Dritte

(1) Jede Verwendung des Gemeindewappens und der Wappen der Ortschaften durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeinde und kann mit Auflagen erteilt werden.

Die Genehmigung ist schriftlich bei der Gemeinde unter Angabe des Verwendungszwecks zu beantragen.

(2) Zuständig für die Genehmigung ist der Bürgermeister i.V.m. einem Beschluss des Gemeinderates. Der Ortschaftsrat ist anzuhören, soweit es sich um die Wappen und Flaggen der Ortschaften Bücheloh und Wümbach handelt.

(3) Bei der Verwendung der Wappen durch Dritte muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden werden. Die Verwendung darf das Ansehen der Gemeinde Wolfsberg und seiner Ortschaften nicht beeinträchtigen oder schädigen.

(4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch einwandfreie Darstellungen erteilt. Sollen die Wappen auf Gegenstände aufgebracht werden (z.B. gewerbliche Erzeugnisse), so ist dies im Antrag näher zu beschreiben und auf Verlangen ein Muster vorzulegen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

§ 5

Gebühr

(1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens und der Ortschaftswappen wird eine Gebühr nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wolfsberg erhoben. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.

(2) Eine Gebühr nach Abs. 1 wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Wappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und die Verwendung dem Ansehen der Gemeinde dient.

§ 6

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen widerruflich. Der Widerruf erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates mit einfacher Mehrheit unter Mitwirkung der jeweiligen Ortschaftsräte. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn

- a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden,
- b) die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen ist,
- c) ein gewerblicher oder privater Missbrauch erfolgt ist,
- d) die Gebühr nicht entrichtet wird.

(2) Bei Widerruf ist die Verwendung des Wappens unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt,

- wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 ein Gemeinde- oder Ortschaftswappen bzw. die -flaggen ohne Genehmigung verwendet,
- die Auflagen des Genehmigungsbescheids nicht beachtet,
- wer trotz Widerruf der Genehmigung die Wappen und Flaggen weiter verwendet

Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 19 ThürKO i.V. mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.